

Zusatzvereinbarung zum Berufsbildungsvertrag		
im	Rahmen des Studienganges	
	D	
"	Dual	
zum		
(Beru	ufsbezeichnung)	
zwisc	chen der Firma	
(Nam	ne)	
(Anso	chrift, PLZ, Ort)	
und o	der/dem Auszubildenden	
(Nam	ne)	
(Anso	chrift, PLZ, Ort)	
(Geb	urtsdatum)	
wird	nachstehende Vereinbarung geschlossen.	
§ 1 A	usbildungszeit	
(1)	Die Ausbildungszeit beträgt Monate. Die betriebliche Ausbildung endet nach der Abschlussprüfung zum	
(2)) Einzelheiten regelt der Berufsausbildungsvertrag zum	
(3)	Die gesamte Ausbildungszeit ist in densemestrigen Studiengang eingebettet.	
,,		



§ 2 A	Ausbildung im Rahmen des "Dualen Studienganges
(1)	Der Studiengang " Dual" gliedert sich in zwei Abschnitte
	1.1. Schwerpunkt "Berufsbildung zur/zum
Ausb	erste Abschnitt umfasst Monate und beinhaltet schwerpunktmäßig die gewerbliche Ausbildung in bildungsbetrieb mit dem Besuch der Berufsbildenden Schulen und der überbetrieblichen Ausbildung. Detriebliche Ausbildung erfolgt in den benannten Ausbildungsabschnitten nach Maßgabe der
Ausb	oildungsordnung der zuständigen Kammern entsprechend dem Berufsbildungsvertrag zur/zum
Die F	Fachhochschule begleitet diesen Abschnitt mit Lehrveranstaltungen und
eine	r individuellen Betreuung (näheres regelt die Studienordnung ")
	1.2. Studium zum Bachelor of Engeneering.
	zweite Abschnitt umfasst das Hochschulstudium zum Bachelor of Engeneering, gemäß den Vorgaben Studienordnung
In de	er vorlesungsfreien Zeit wird die Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben fortgeführt. Sie endet dem fünften Fachsemester mit der Prüfung zur/zum
	der zuständigen Kammer.
	Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung der Bachelor-Arbeit im 7. Fachsemester mit hließendem Kolloquium.
§ 3 A	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs
(1)	Die/Der Auszubildende nimmt während der gesamten Ausbildungszeit gemäß § 1, Ziff. (1) an den
	Lehrveranstaltungen der Fachhochschule gemäß § 2, Ziff. (1) teil und
	wird vom Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme freigestellt.
(2)	Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt im Ausbildungszentrum
§ 4 V	/ergütung
(1)	Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden während der Zeiten der Berufsausbildung eine Vergütung gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag. oder
	Die Ausbildungsvergütung beträgt zum aktuellen Zeitpunkt monatlich brutto:
	Ausbildungsjahr Euro
(2)	Nach Bestehen der Berufsabschlussprüfung zahlt der Praxispartner eine Vergütung in Höhe von
	1.234,- Euro.
(3)	Die Vergütung wird monatlich bis zum Studienende bezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
	a) Termingerechte Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung.
	b) Nachweis der planmäßigen Studienleistung durch Vorlage der Notenbescheinigung.
	c) Praxiseinsätze während der Praxisphasen beim Praxispartner während der vorlesungsfreien Zeit.



§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub

- (1) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.
- (2) Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Veranstaltungen

a)	der Fachhochschule
----	--------------------

b) des Ausbildungszentrums

stattfinden, gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studiumsziel nicht zu gefährden.

(3) Nach Abschluss der Berufsausbildung ist Urlaub während der Praxisphasen vom 15. Februar bis 14. März und 1. August bis 30. September zu nehmen. In der noch verbleibenden vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit wird die Tätigkeit beim Praxispartner fortgesetzt. Berechnungsmodelle für den Urlaub können dem Anhang entnommen werden.

§ 6 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich

- a) die*den Studierende*n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen.
- b) die*den Studierende*n zum Studium an der Hochschule gemäß obigem Bildungsgang freizustellen. Dies gilt ebenfalls für den Besuch der Berufsschule, soweit dieser vereinbart wurde.
- c) die*den Studierende*n für alle Prüfungen an der Hochschule freizustellen. Für Wiederholungen dieser Prüfungen und die Vorbereitung hierfür wird keine Freistellung gewährt. Für diese Zeiten nimmt die*der Studierende Gleitzeit oder Urlaub.
- d) der*dem Studierende*n die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Hochschule Wählen Sie ein Element aus zu ermöglichen und sie*ihn dafür freizustellen.
- e) eine*n geeignete*n Mitarbeiter*in mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diese*n der Partnerhochschule zu benennen.
- f) die von der*dem Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich der*dem Studierenden über den Studienfortschritt zu informieren.
- g) ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen am Ende des Studiums auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

§ 7 Pflichten der*des Studierenden

Die*der Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- a) die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit von Stunden, während der im Anhang aufgeführten betrieblichen Praxisphasen, einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praxispartner anzuzeigen.
- b) die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.



- c) den Anordnungen des Praxispartners und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
- die für den Praxispartner gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren.
- e) fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen.
- f) sich mit dem Praxispartner über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studiums Wählen Sie ein Element aus.
- g) dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigung (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen. Im Einzelnen wird auch auf § 7.2.2. des Vertrages verwiesen.
- h) die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen

§ 8 Datenschutz

Die/Der Auszubildende ermächtigt den Ausbildungsbetrieb und die Ausbildungszentren, Informationen über ihre/seine Leistungen und über ihr/sein evtl. Fernbleiben vom Unterricht einzuholen.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Die*der Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Praxispartner auch der Hochschule Wählen Sie ein Element aus einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxisphasen im Ausland hat die*der Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (3) Die*der Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie die*der zur Berufsausbildung Beschäftigte.

§ 10 Ausschlussfristen/Verfallsklauseln

- (1) Alle Ansprüche aus diesem Bildungsvertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
- (2) Lehnt die*der Leistungspflichtige den Anspruch schriftlich ab oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
- (3) Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche oder tarifliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Vereinbarungen sind eine Ergänzung zu dem gleichzeitig geschlossenen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsvertrages zur Ausbildung im Ausbildungsberuf entsprechend.



- (3) Die*der Studierende verpflichtet sich, während der Dauer der Bildungsmaßnahme keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, sofern das Gehalt auskömmlich ist. Es gilt der jeweilige BAföG Höchstsatz als auskömmlich. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Praxispartner anzeigepflichtig und darf nicht den Interessen des Praxispartners widersprechen oder den Studienfortschritt gefährden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
- (6) Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsabschließenden eigenhändig unterschreiben.

Der Ausbildende:	Die/Der Auszubildende:		
Dar Aushildanda	Dia/Dar Auszuhildandar		
bremen, den			
Bremen, den			